

BUSINESS REVIEW

MOORE STEPHENS

UNICONSULT

AUSGABE NR. 2

Das Klientenjournal der UNICONSULT | Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel

VERPFLICHTENDE ÄNDERUNGEN DES RECHTSFORMSATZES DER FIRMA

Martina Prieler

STEUERLICHES LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

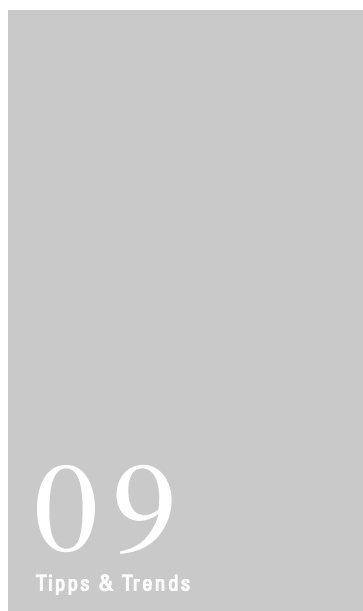
Dr. Josef Rumpl

UMSATZSTEUERLICHE NEUERUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN AB 01.01.2010

Mag. Rene Orth



INHALT



09
Tipps & Trends



14
Änderungen im
Jahresabschluss

“Sekretariat Ried i.l.:
Manuela Fasching,
Silvia Lenglachner,
Romana Grillneder”



08
Krise als Chance



15
Kostenfalle bei freien Dienstnehmern ab 2010



04 | VERPFLICHTENDE ÄNDERUNGEN DES RECHTSFORMSATZES DER FIRMA

für KEGs, OEGs und Einzelunternehmer von Martina Prieler, Salzburg.

06 | STEUERLICHES LIQUIDITÄTS- MANAGEMENT

Dr. Josef Rumpl, Ried, mit Tipps für das Inlandgeschäft.

08 | KRISE ALS CHANCE

von Mag. Dr. Stefan Mayr, Linz.

09 | TIPPS & TRENDS

Was gibt es Neues in den Kanzleien der MOORE STEPHENS UNICONSULT.

10 | UMSATZSTEUERLICHE NEUERUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN AB 01.01.2010

von Mag. Rene Orth, Wels.

12 | UMSATZSTEUER IM ZUSAMMEN- HANG MIT STIFTUNGSVORSTÄNDEN

von Mag. Jörg Rossdorfer, mit Interessantem zum Thema Stiftungen.

13 | UNTERNEHMENSBEGLEITUNG IM KONKURS

von Friedrich Wick.

14 | ÄNDERUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS

von Dr. Alfred Rumpl, Ried, mit Wissenswertem zu diesem Thema.

15 | KOSTENFALLE BEI FREIEN DIENST- NEHMERN AB 2010

von Mag. Elsbeth Kendler, Salzburg.

HOTNEWS

Podiumsdiskussion zur Wirtschaftskrise

Am 9. Juni 2009 fand auf Einladung von MOORE STEPHENS UNICONSULT Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH und der Innviertel Rundschau in Ried im Innkreis eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wie sehr trifft die Wirtschaftskrise die KMU's in unserer Region“ statt, an der namhafte Unternehmen teilnahmen.

Die einhellige Meinung war: „Die Krise steht noch bevor“. Die Wirtschaftskrise ist im Innviertel bisher nicht wirklich angekommen – darüber waren sich die Experten einig. Ebenso, dass sie noch kommen wird. Eines ist den bei der Diskussionsrunde anwesenden Firmenchefs aber gemein. Sie alle versuchen, der ans Innviertel herannahenden Krise mit einer Offensive zu begegnen und auf Strukturstraffung, Produktinnovationen und verstärkt auf Marketingaktivitäten zu setzen.



NACH DER KRISE IST VOR DER KRISE

Wie eine aktuelle Spectra-Erhebung zeigt, sind die Österreicher „nach der Krise“ wieder zuversichtlich. Jeder Zweite will sich wieder was leisten. Auch die Aktienmärkte haben in kurzer Zeit wieder eine Rallye gezeigt. Geht es also wieder steil bergauf? Hier darf Skepsis angebracht sein. Seitens der Wirtschaftstreuhänder wird in diesem Zusammenhang die aktuelle Reform des Insolvenzrechtes begrüßt.

Die Kernpunkte der Reform sind, dass eine Unterscheidung in Ausgleich und Konkurs entfällt, das Vorliegen eines Sanierungsplans im Vordergrund steht, die Einleitung des Verfahrens erleichtert wird (nur noch die Hälfte (bisher drei Viertel) der Forderungsinhaber müssen zustimmen) und eine Kündigung von Verträgen und der Zugriff auf Vermögenswerte für sechs Monate ausgeschlossen werden.

Künftig sollte es damit möglich sein, in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmer leichter sanieren und bei Erfolg wieder aus der Insolvenzdatenbank löschen zu können. Um die Substanz der heimischen Wirtschaft erhalten und bei einem allfälligen Konjunkturaufschwung wieder vorne mit dabei sein zu können, bedarf es aber mehr als einer Insolvenzrechts-Reform. Entscheidend wird dabei sein, zu erkennen, dass nach der Krise vor der Krise ist und Managementfehler (und nicht die Krise) oftmals an den Problemen schuld waren und sind.

Es gibt einen hohen Bedarf an fachkundigen Beratern mit einem Spezialwissen im Sanierungsbereich. Wir als MOORE STEPHENS UNICONSULT sind dafür gerüstet. Wir haben in unseren Reihen (u.a. von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zertifizierte) Partner, die den Bereich „Unternehmenssanierung“ gemeinsam mit den Betroffenen meistern können.

Weiterhin viel Erfolg wünscht Ihnen

Ihr Herbert Helml





VERPFLICHTENDE ÄNDERUNG DES RECHTSFORMZUSATZES DER FIRMA FÜR KEGS, OEGS UND EINZELUNTERNEHMER

Die Änderung des antiquierten Handelsgesetzbuches HGB (das HGB stammt aus einer Zeit, in dem die Bürger in verschiedene Stände eingeteilt wurden – Stand der Handwerker, Stand der Bauern, Stand der Beamten, Stand der Handelstreibenden = Handelsstand) vollzog sich mit Inkrafttreten des HaRÄG 2005, am 01.01.2007. Und doch ist die Transformation des HGB in das UGB noch nicht endgültig abgeschlossen. Ein letzter Schritt zur Vollendung ist noch bis zum 01.01.2010 zu machen – und dies betrifft vor allem Personengesellschaften und Einzelunternehmer.

Mit 01.01.2007 ist das Erwerbsgesellschaftsgesetz EGG, das die Rechtsgrundlage für Erwerbsgesellschaften (OEGs und KEGs) dargestellt hat, weggefallen, und bestehende KEGs und OEGs (und OHGs) gelten ex lege ab 01.01.2007 als OGs bzw. KGs. Der Umstand, dass OEGs und KEGs aus dem Rechtsbestand entfernt und durch OGs bzw. KGs ersetzt wurden, muss auch aus der Firma des Unternehmers abzulesen sein (unter Firma wird der im Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, verstanden. Im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch ist die „Firma“ also kein Synonym für das

Unternehmen, sondern der Name/die Bezeichnung des Unternehmers). Daher ist eine verpflichtende Änderung des Rechtsformzusatzes der Firma vorzunehmen. Aus der „Max Müller KEG“ wird somit die „Max Müller KG“ und aus der „Otto Osterhase OEG“ wird die „Otto Osterhase OG“. Die Verpflichtung zur Änderung des Rechtsformzusatzes besteht nicht nur für bestehende Erwerbsgesellschaften, sondern auch für bestehende Kommanditgesellschaften, die bisher einen rechtsformneutralen Zusatz wie zB „& Co“, „& Söhne“ oder „Gebrüder“ verwendet haben. Für bisherige offene Handelsgesellschaften, in deren Firmenwortlaut der Rechtsformzusatz



„OHG“ enthalten ist, besteht ausnahmsweise keine Verpflichtung diesen zu ändern. Für eingetragene EinzelunternehmerInnen besteht die Verpflichtung bis 01.01.2010 den Rechtsformzusatz „eingetragener Unternehmer“, „eingetragene Unternehmerin“ oder „e.U.“ an ihre Firma anzufügen. Bestehende Personengesellschaften, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, sind bis zum 01.01.2010 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.



Die praktische Vorgehensweise ist die der vereinfachten Anmeldung nach § 11 FBG beim zuständigen Firmenbuchgericht. Diese Anmeldung bedarf keiner Beglaubigung durch einen Notar und es fallen keine Gebühren an, wenn der Antrag bis spätestens 01.01.2010 beim Firmenbuchgericht einlangt.



Der Antrag ist an das zuständige Firmenbuchgericht (=Landesgericht des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat bzw. bei Sitz in Wien, das Handelsgericht) bis spätestens 01.01.2010 zu stellen. Erfolgt die Anpassung bis zum 01.01.2010 nicht, werden keine weiteren Eintragungen in das Firmenbuch mehr vorgenommen (Eintragungssperre bis die Anpassung durchgeführt wurde – nach dem 01.01.2010 ist das mit Gebühren verbunden!).

Für alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gilt die verpflichtende Anwendung des § 14 UGB: auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf den Webseiten des Unternehmens sind die Firma, die Rechtsform, der Sitz, die Firmenbuchnummer des Unternehmers und das zuständige Firmenbuchgericht anzugeben.

Des Weiteren ist die Gewerbeordnung zu beachten, in der es heißt, dass die ins Firmenbuch eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftsurkunden ihre Firma zu führen haben. Etwaige Firmenschilder oder Ähnliches sind demnach an den geänderten Firmenwortlaut anzupassen.

Gerne unterstützen wir Sie in der organisatorischen Abwicklung der notwendigen Änderungen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Martina Prieler, Salzburg



STEUERLICHES LIQUIDITÄTS-MANAGEMENT

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist die Aufrechterhaltung der Liquidität das Um und Auf für Unternehmen. Steuern spielen bei der Liquiditätsplanung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Unternehmen können auch im Bereich der Steuern ihre Liquidität kurzfristig verbessern. Gerade jetzt sollte kein Geld beim Finanzamt liegen bleiben:

TIPPS FÜR DAS INLANDSGESCHÄFT

Herabsetzungsantrag für Vorauszahlungen 2009 stellen

Die Vorauszahlungen für die Körperschaft- und die Einkommensteuer werden auf Basis des letztveranlagten Jahres festgesetzt. Wenn für das laufende Jahr – angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation – ein schlechteres Ergebnis zu erwarten ist, kann (unter Vorlage einer plausiblen Prognoserechnung) ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld gestellt werden.

Effizientes Rechnungs- und Forderungsmanagement

Sofern die Umsätze in einem der vorangegangenen Jahre mehr als EUR 110.000 betragen haben, entsteht die Umsatzsteuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem eine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Die Steuerschuld verschiebt sich um maximal einen Monat, falls die Rechnung erst später gelegt wird – die tatsächliche Vereinnahmung des Entgelts ist nicht relevant.

Daher ist in diesen Fällen eine rasche, beziehungsweise gezielte Rechnungslegung nach Lieferung oder Leistungsvollendung sowie in der Folge auch ein effizientes Mahnwesen besonders wichtig, um die Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt nicht vorfinanzieren zu müssen!

Vorsteuerüberrechnung nutzen

Gerade bei Anfangs- oder Großinvestitionen fallen häufig hohe Vorsteuerbeträge an, denen noch keine steuerpflichtigen Umsätze gegenüberstehen. Dementsprechend kommt es zu Guthaben beim Finanzamt. Um eine Vorfinanzierung der Vorsteuern zu vermeiden, kann mit dem Vertragspartner vereinbart werden, dass die Umsatzsteuer nicht bar, sondern durch Überrechnung des Abgabenguthabens beglichen wird.

Umsatzsteuer bei Zahlungsausfällen berichtigen

Bei Zahlungsausfällen sind nach der Verwaltungspraxis derzeit strenge Voraussetzungen für die Berichtigung der Umsatzsteuer zu beachten: Keinesfalls ausreichend ist bereits die buchmäßige (Einzel- oder Pauschal-) Wertberichtigung der Forderung. Von der Finanzverwaltung wird vielmehr ein Nachweis über die Zahlungsunfähigkeit

des Vertragspartners in Form eines Gerichtsurteils oder schriftlichen Vergleichs über eine Entgeltminderung gefordert.

TIPPS FÜR DAS AUSLANDSGESCHÄFT

Frühzeitige Vorsteuerrückerstattung im Ausland

Die Rückerstattung von ausländischen Vorsteuern nahm bisher erfahrungsgemäß je nach EU-Staat sechs Monate bis zu zwei Jahre ab Antragstellung in Anspruch. Mit Jänner 2010 wird das Vorsteuererstattungsverfahren neu geregelt. Künftig ist die Einreichung zwingend in elektronischer Form vorzunehmen. Der Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer ist dabei im Ansässigkeitsstaat zu stellen. Die Vorlage von Originalbelegen ist nicht mehr vorgesehen. Die Vorlage des Antrages hat bis spätestens 30.09. zu erfolgen (bisher 30.06.). Der Erstattungsstaat muss innerhalb von vier Monaten die Erstattung durchführen.

Bei mangelnder Verrechnungsdokumentation drohen Strafen!

In einigen Staaten werden zum Teil hohe Strafen vorgeschrieben, sofern der Finanz nicht eine Verrechnungsdokumentation innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorgelegt wird. Aufgepasst muss vor allem in Polen werden, wo die Vorlagefrist nur sieben Tage beträgt und eine Strafe von 50 % der allfälligen Steuernachzahlung vorgeschrieben wird! In Deutschland kann pro Tag verspäteter Vorlage ein Betrag zwischen EUR 100 und EUR 1 Mio. vorgeschrieben werden. Bei Nachzahlungen aufgrund von Verrechnungspreiskorrekturen ist in allen CEE-Staaten mit wesentlichen Verspätungs- und Strafzuschlägen zu rechnen.

Gruppenbesteuerung vermindert die Steuerbelastung

Breibt ein Unternehmen mehrere Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (auch im Ausland) und sind einzelne Unternehmen von der Wirtschaftskrise stärker betroffen, andere hingegen weniger, kann durch die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung die Steuerbelastung vermindert werden.

Dr. Josef Rumpl, Ried

KRISE ALS CHANCE



Kennzeichnend für die aktuelle wirtschaftliche Situation ist die Tatsache, dass sich Veränderungen und Entwicklungen im Umfeld eines Unternehmens kaum vorhersehen lassen. Dies trifft neben der gesamten Wertschöpfungskette (Kunden und Projektpartner sowie Lieferanten und Zulieferer) unter Umständen auch Finanzierungspartner oder die eigenen Mitarbeiter. Kapazitäten und Auftragsbestände sind dadurch nur mehr sehr schwer planbar.

Umso wichtiger ist es, aktuell ein gezieltes **Risikomanagement** zu betreiben, das sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche erstrecken sollte:

Kunden: In Zeiten knapper Liquidität muss neben einem straffen Mahnwesen auch auf eine laufende Bonitätsprüfung aller Kunden besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Bonität langjähriger „guter“ Kunden und Partner kann sich kurzfristig verschlechtern. Für dieses Problem müssen alle verantwortlichen Projektleiter sensibilisiert werden. Kreditversicherungen sowie eingeschränkte Kreditrahmen für Kunden können hier mögliche Maßnahmen sein.

Lieferanten: Kurzarbeit oder andere Umstrukturierungen bei Lieferanten können negative Auswirkungen auf die Qualität der Lieferungen haben. Die Reduktion von Abhängigkeiten ist eine hier wesentliche Maßnahme.

Mitarbeiter: Verunsicherung aufgrund der wirtschaftlichen Krise kann zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führen. Eine offene und glaubhafte Kommunikation der aktuellen Unternehmensentwicklung kann hingegen motivierend wirken.

Finanzierungsinstitute: Eine aktive Informationspolitik sowie klare Vereinbarungen – auch die Konditionen betreffend – schaffen Sicherheit. Einer kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu: Denn wenn Finanzierungsengpässe kurzfristig und überraschend auftauchen hat das meist negative Auswirkungen auf die Vertrauensbasis zur Bank. Wird hingegen ein Finanzierungsbedarf längerfristig geplant und kommuniziert, kann die Finanzierungsstruktur, gegebenenfalls auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen und Haftungen, leichter den Erfordernissen angepasst werden.

TIPP: Für Unternehmen mit hervorragender Bonität bieten sich gerade in wirtschaftlichen Abschwungphasen hervorragende Chancen für ein Wachstum, etwa durch die Übernahme (insolventer) Konkurrenten oder die Verdrängung anderer Mitbewerber durch Sonderkonditionen oder hohe Liefertreue.

TIPPS & TRENDS

Gratulation:

Herr Mag. Hansjörg Fuchshuber (Ried i. I.) hat die Prüfung zum Steuerberater erfolgreich bestanden.

Frau Dagmar Strobl (Salzburg) hat die Prüfung zum Dipl. BW-Manager erfolgreich bestanden und Frau Mag. Elsbeth Kandler hat die Prüfung zur Steuerberaterin erfolgreich bestanden.

Frau Sabine Poisinger (Linz) hat die Bilanzbuchhalterprüfung mit Auszeichnung abgelegt.

Frau Maria Mayr vormals Wagner (Linz) hat am 13.06.2009 geheiratet.

Frau Mag. Elisabeth Schmatzl (Ried) hat die Prüfung zum Dipl. BW-Manager erfolgreich bestanden.

Wir begrüßen neu in unserem Team:

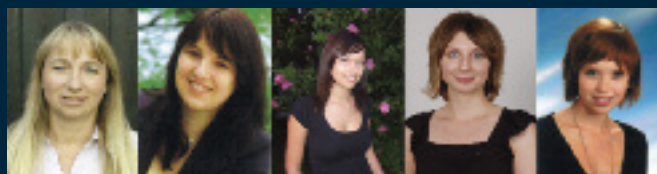
Ried: Frau Mag. Maria Gritzner als Steuerberaterin

Linz: Frau Romana Redl als Sekretärin und Buchhalterin

Salzburg: Frau Regina Bodnariuk als Lohnverrechnerin

Salzburg: Frau Martina Prieler als Berufsanwärterin

Salzburg: Frau Cornelia Mayer als Buchhalterin



Sonstiges:

Mag. Stefan Mayr (UNICONSULT Unternehmensberatung Linz und Wels) promovierte an der Johannes Kepler Universität Linz, am Institut für Controlling und Consulting, mit seiner Dissertation zum Thema „Stakeholdermanagement in der Unternehmenskrise“ zum Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.





UMSATZSTEUERLICHE NEUERUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN AB 01.01.2010

Mit den Änderungen zur Leistungsortbestimmung bei EU-weiten Dienstleistungen kommen auf Unternehmen bei grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen erhebliche organisatorische Neuerungen ab 01.01.2010 hinzu.

Es sollen nur mehr zwei Grundregeln gelten, die danach unterscheiden, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer (sohin eine Privatperson) ist. Bei Leistungen an einen Unternehmer gilt prinzipiell das **Empfängerortprinzip**, welches den Leistungsort am Ort des ausländischen Unternehmers normiert.

Für Leistungen an Nichtunternehmer soll das Unternehmensortprinzip gelten, dass den Leistungsort am Sitz des leistenden Unternehmers bestimmt.

Neben der obigen Grundregel gibt es jedoch einige Sonderbestimmungen zur Leistungsortbestimmung:

1. **Grundstücksumsätze** sind dort steuerbar, wo sich das Grundstück befindet. Unter Grundstücksleistungen werden Dienstleistungen subsumiert wie z.B. die Vermittlung von Grundstücksumsätzen, die Tätigkeit von Sachverständigen etc..

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Leistungen an Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht werden.

2. **Vermittlungsleistungen** an Nichtunternehmer sind ab 01.01.2010 dort steuerbar, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wurde.

3. **Beförderungsleistungen** im Zusammenhang mit Personenbeförderung sind weiterhin an Hand der Beförderungsstrecke zu beurteilen, egal, ob es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Nichtunternehmer oder einen Unternehmer handelt.

4. **Güterbeförderungen** an Nichtunternehmer sind bei innergemeinschaftlicher Beförderung am Abgangsort steuerbar und bei Beförderungsleistungen in das Drittland nach der zurückgelegten Strecke zu beurteilen. Für Güterbeförderungen an Nichtunternehmer gilt generell die Grundregel (=Empfängerortprinzip).



5. **Beförderungsn Nebenleistungen, die Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen** an Nichtunternehmer sind am Tätigkeitsort steuerbar. Für Leistungen an Unternehmer gilt die Grundregel (= Empfängerortprinzip).

6. **Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter** sind am Tätigkeitsort steuerbar, egal ob es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer handelt.

7. Bei der **Vermietung von Beförderungsmitteln** ist grundsätzlich zwischen kurz- und langfristiger Vermietung zu unterscheiden. Unter kurzfristiger Vermietung versteht man eine Mietdauer von max. 30 Tagen. Ein Beispiel einer langfristigen Vermietung ist das **Leasinggeschäft**. Die kurzfristige Vermietung an Unternehmer und Nichtunternehmer ist ab 01.01.2010 am Übergabeort steuerbar. Die langfristige Vermietung an Unternehmer ist künftig am Empfängerort steuerbar. Die langfristige Vermietung an Nichtunternehmer bleibt wie bisher am Unternehmerort steuerbar.

8. **Katalogleistungen** unterliegen weiterhin dem Empfängerortprinzip. Eine Ausnahme besteht für Leistungen an Nichtunternehmer die im Ausland ansässig sind, für die das Unternehmerortprinzip gilt.

9. **Neuregelung Reverse Charge**. Zukünftig kommt es im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leistungen zwischen Unternehmern bei Anwendung der Grundregel (Empfängerortprinzip) auch dann zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn eine Betriebsstätte des Leistungserbringers im Mitgliedsstaat des Leistungsempfängers besteht, aber nicht in die Leistungserbringung eingebunden wurde.

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, ist es dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig auf die umfangreichen Neuerungen einzustellen und gemeinsam mit Ihrem MOORE STEPHENS UNICONSULT Steuerberater die jeweiligen Sachverhaltskonstellationen auf mögliche Auswirkungen (auch die EDV-technische Umsetzung) zu hinterfragen.

Mag. Rene Orth, Wels

Unterschiedliche Funktionen in einem Unternehmen führen zur unterschiedlichen umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Behandlung der Vergütung.

Sieht die Stiftungserklärung nichts anderes vor, müssen Stiftungsvorstände nach den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Vergütungen an Aufsichtsräte und andere Personen, die mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut sind, unterliegen im Regelfall nicht der Umsatzsteuerpflicht. Andere Regelungen gelten bei Vergütungen der Stiftungsvorstände. Entgelte des Stiftungsvorstands sind in der Regel umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Stiftungsvorstände sind aus umsatzsteuerlicher Betrachtung hinsichtlich ihrer Aufgabe – nämlich der Verwaltung von fremdem Vermögen – selbstständig tätig.

Bisher war umstritten, ob die Vergütungen an den Stiftungsvorstand der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht. Jüngst wurde durch den bundesweiten Fachbereich für Umsatzsteuer die Verwaltungsmeinung des Finanzministeriums klargestellt. Stiftungsvorstände müssen daher eine Rechnung unter Ausweis von 20 Prozent Umsatzsteuer für die erhaltene Vergütung legen (falls nicht die Kleinunternehmerregelung schlagend wird).

Wurde bisher keine Umsatzsteuer abgeführt, werden diese Vergütungen für die Stiftung oftmals um diese 20 Prozent teurer, denn vielfach sind Privatstiftungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies insbesondere dann, wenn sie nicht oder nur zum Teil unternehmerisch tätig sind oder selbst keine Leistungen mit Umsatzsteuer erbringen.

Als Beispiel sei hier auf die „Vermietung“ von Grundvermögen hingewiesen. Um in diesem Fall in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, sollte die Stiftung die Möglichkeit nutzen, auf Steuerpflicht der Vermietung zu optieren. Ansonsten wird die vom Stiftungsvorstand in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der Privatstiftung zum Kostenfaktor. Problematischer ist die Situation für die Stiftung insoweit, als sie Unternehmensbeteiligungen oder Kapitalveranlagungen hält. In diesem Zusammenhang ist sie nämlich jedenfalls vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Hier ergibt sich eine weitere Gestaltungsidee: Stiftungsvorstände könnten ihre Vergütung ohne Umsatzsteuer verrechnen, solange sie als sogenannte Kleinunternehmer unecht von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies wird allerdings bei Angehörigen beratender Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc.) in der Praxis vielfach nicht möglich sein.

Mag. Jörg Rossdorfer, Ried im Innkreis

UMSATZSTEUER IM ZUSAMMENHANG MIT STIFTUNGSVORSTÄNDEN



UNTERNEHMENSBEGLEITUNG IM KONKURS



Durch unsere langjährige Sanierungstätigkeit verfügen wir über die Erfahrung Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen. Leider ist in manchen Fällen die Sanierung mit Konkurs und anschließendem Zwangsausgleich notwendig.

Durch die gute Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten als Gemeinschuldnervertreter sind wir jedoch in der Lage, eine wesentliche Reduzierung von Verbindlichkeiten durch diese Sanierungsschritte zu erreichen. Unsere Kunden werden in intensiven Gesprächen auf die Abwicklung und deren Folgen sowie die Chancen und Risiken vorbereitet. Wir analysieren gemeinsam mit dem Unternehmer seinen Betrieb, prüfen die Möglichkeit einer positiven Fortführung sowie die zukünftige Finanzierung und erstellen eine Prognose, welche dem Masseverwalter als Basis dient. In vielen Fällen werden wir im Rahmen der Konkursabwicklung vom Masseverwalter mit der Umsetzung der Fortführungsprognose beauftragt. Es ist für uns daher wichtig, dass der Unternehmer gemeinsam mit seinen Mitarbeitern und uns die vereinbarten Maßnahmen effizient und nachhaltig bearbeitet.

Da wir sehr viel Zeit in den Unternehmen unserer Kunden verbringen und das Vertrauen der Masseverwalter haben, gestalten wir Prozesse und Abläufe, welche zur langfristigen Ergebnisverbesserung führen. So werden gemeinsam Vor- und Nachkalkulationen, Projekte und Auftragsabwicklungen mit dem Unternehmer und seinem Team besprochen. Wir kommunizieren laufend mit dem jeweiligen Masseverwalter und der finanzierenden Bank und geben diesen unsere Einschätzungen der Situation bekannt.

Um die richtigen Entscheidungen treffen zu können und die Einhaltung der geplanten Fortführung zu prüfen, werden Soll/Ist-Vergleiche erstellt. Weiters bearbeiten wir gemeinsam mit dem Unternehmer und dem Masseverwalter einen laufenden Finanzplan zur Sicherung und Prüfung der Liquidität. Sehr viele Lieferanten akzeptieren in der Fortführung nur sehr kurze Zahlungsziele, dies erfordert daher einen guten Überblick über die Liquidität und eine intensive Vorbereitung der Insolvenzabwicklung.

Da sich immer wieder unterschiedliche Gegebenheiten und Entwicklungen in der Konkursfortführung ergeben ist es umso wichtiger, diesen Weg mit erfahrenen Beratern zu gehen. Wir bieten den Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten kostenlose Erstgespräche, in denen wir unsere Situationseinschätzung für mögliche Abwicklungen erläutern.

Friedrich Wick, Linz



Änderung im Jahresabschluss

Neu sind die Anhebung der Größenklassen, Erleichterungen im Anhang, Angabe zum Abschlussprüferentgelt und die Unterzeichnung des Abschlusses durch alle gesetzlichen Vertreter.

Durch eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte um bis zu mehr als 30 Prozent bei Bilanzsumme und Umsatzerlösen (§ 221 bzw. § 246) profitieren in Zukunft zahlreiche Unternehmen von größenabhängigen Erleichterungen.

Die Schwellenwerte bei der Anzahl der Arbeitnehmer und die grundsätzlichen Regelungen für die Anwendung der Bestimmungen (zweijähriger Beobachtungszeitraum, jeweils Über-/Unterschreiten von zwei aus drei Merkmalen) bleiben unverändert.

Größenabhängige Erleichterungen

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse im Anhang (§ 237 Z 9) kann bei mittelgroßen AGs (vergleichbar zu mittelgroßen GmbHs) künftig unterbleiben. Zu den außerbilanziellen Geschäften (§ 237 Z 8a) reichen bei kleinen und mittelgroßen AGs sowie mittelgroßen GmbHs eingeschränkte Angaben aus. Geschäfte mit nahe stehenden Parteien (§ 237 Z 8b) brauchen von mittelgroßen GmbHs nicht, von kleinen und mittelgroßen AGs nur eingeschränkt berichtet werden.

Entgelt des Abschlussprüfers

Um das Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen transparenter zu gestalten, müssen künftig im Anhang alle Aufwendungen angeführt werden, die im Geschäftsjahr für den (Konzern-)Abschlussprüfer angefallen sind. Diese sind nach Aufwendungen für die Abschlussprüfung, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen aufzuschlüsseln. Darunter fallen nur die unmittelbar dem Abschlussprüfer zufließenden Leistungen. Die Angabe zum Entgelt des Abschlussprüfers (§ 237 Z 14) kann bei kleinen AGs unterbleiben.

Unterzeichnung des Abschlusses

Die Pflicht, dass Jahresabschluss, Lagebericht sowie Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen sind, wurde nun gesetzlich festgelegt.

Die neuen Regelungen traten mit 1. Juni 2008 in Kraft, wobei die Anhebung der Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Der Beobachtungszeitraum ist dabei rückwirkend! Die anderen angeführten Änderungen durch das URÄG 2008 sind für Geschäftsjahre wirksam, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

Dr. Alfred Rumpel, Ried

Anhebung der Größenklassen

Einzelabschluss		Bisherige Grenzen	Grenzen URÄG 2008
Kleine Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	3,65 Mio. EUR	4,84 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	7,30 Mio. EUR	9,68 Mio. EUR
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	14,60 Mio. EUR	19,25 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,20 Mio. EUR	38,50 Mio. EUR
Konzernabschluss			
Zusammengefasste Abschlüsse	Bilanzsumme	17,52 Mio. EUR	21,00 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	35,04 Mio. EUR	42,00 Mio. EUR
Konsolidierte Abschlüsse	Bilanzsumme	14,60 Mio. EUR	17,50 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,20 Mio. EUR	35,00 Mio. EUR



KOSTENFALLE BEI FREIEN DIENSTNEHMERN AB 2010

Freie Dienstverträge sind bei vielen Berufsgruppen wie technischen Zeichnern, Architekten, Redakteuren, Vertriebsmitarbeitern oder Messebetreuern eine beliebte Form der Anstellung.

Achtung: Ab 01.01.2010 fallen auch bei freien Dienstnehmern Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag (DB) und bei Zugehörigkeit des Auftraggebers zur Wirtschaftskammer auch der Zuschlag zum DB (DZ) an, welche vom Auftraggeber zu entrichten sind.

Dies führt zu einer Verteuerung der Lohnabgaben von etwa 8% (3% Kommunalsteuer, 4,5% DB, DZ bundesländerspezifisch unterschiedlich, in Salzburg derzeit 0,43%).



Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung verlieren freie Dienstverträge als Gestaltungsform tendenziell an Attraktivität für den Dienstgeber, da abgabenrechtlich kaum mehr ein Unterschied zum sogenannten echten Dienstnehmer besteht.

Unter Umständen – vor allem aufgrund ar-

beitsrechtlicher Aspekte – kann der freie Dienstvertrag jedoch nach wie vor eine sinnvolle Vertragsform aus Sicht des Dienstgebers darstellen, denn kollektivvertragliche Normen und Spezialgesetze (zB Angestelltengesetz) finden auf den freien Dienstnehmer keine Anwendung.

Der freie Dienstvertrag zeichnet sich vor allem durch folgende Wesensmerkmale aus:

- * freie Gestaltungsmöglichkeit bei Arbeitszeit und Arbeitsort
- * keine betriebliche Eingliederung
- * keine persönliche Weisungsgebundenheit
- * persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist nur nach Genehmigung möglich)
- * Entlohnung mittels Zeitlohn

Auf Seiten des freien Dienstnehmers kam es aufgrund der Steuerreform im Gegenzug insofern zu ertragsteuerlichen Verbesserungen, als ihm ab 2010 – wie allen Selbständigen – der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% zusteht. Mit dieser Regelung wird eine der begünstigten Besteuerung von Sonderzahlungen bei echten Dienstnehmern entsprechende Wirkung angestrebt.

Mag. Elsbeth Kendler, Salzburg

UNICONSULT

UNTERNEHMENSBERATUNG



Mehr Informationen zum
Angebotsspektrum & aktuelle
News erhalten Sie online
unter **www.uniconsult.at**.
Intelligente Lösungen für ein
perfektes Zusammenspiel -
unsere Devise für Ihren Erfolg
auf dem nationalen wie auch
internationalen Markt.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu
lernen. Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft.
Gemeinsam Werte schaffen. Was unser
nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz
persönlich leisten kann, erfahren Sie am
besten bei einem Gespräch in aller Ruhe.

MIT STRATEGIEN PUNKTEN

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen
Partnerschaft sein. Ihr Wohlergehen und die
Kompetenz unserer Mitarbeiter ist die
Grundlage unseres Erfolges.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:
MOORE STEPHENS UNICONSULT
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs
GmbH, Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried,
Telefon: 07752/89889 Fax: 07752/89889-15,
riedoffice@uniconsult.at
Gestaltung/Layout: ADPLUS GmbH,
94036 Passau, Tel. +49 (0)851/966 369 0
www.diemarkeistdiebotschaft.de
Erscheinung: 2-mal jährlich
Eine Haftung für den Inhalt kann trotz
sorgfältiger Bearbeitung nicht
übernommen werden.